



Art des Vorstosses:

 Motion Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben.

Titel:

Rechtsmittelfrist im kantonalen Verwaltungsverfahren

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Staatsverwaltungsgesetz und allfällige weitere kantonale Erlasse (mit Ausnahme der Kantonsverfassung) in diesem Sinne einer Revision zuzuführen, dass gegen Verfügungen und Entscheide von Organen der öffentlich-rechtlichen Verwaltung (wie Departemente, Amtsstellen, Kommissionen, zuständige Behörden etc.) dem Grundsatz nach eine 30tägige Rechtsmittelfrist gilt, sofern die Spezialgesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der für die ganze Schweiz geltenden Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung ist in der Schweiz ein grosser Schritt Richtung Verfahrensvereinheitlichung erfolgt. Die Kantone sind heute eigentlich nur noch im Bereich des Verwaltungsrechts für die Regelung des Verfahrens und der damit einhergehenden Rechtsmittelfristen zuständig, wobei sich auch hier bereits heute diverse Einschränkungen finden (bspw. beim Sozialversicherungsrecht, wo das ATSG im Grundsatz nur noch 30tägige Rechtsmittelfristen kennt).

In Ausführung dieser Kompetenz im Verwaltungsverfahren bestimmt der Kanton Obwalden u.a. über das kantonale Staatsverwaltungsgesetz für die Weiterziehbarkeit eines Entscheides von Organen der öffentlich-rechtlichen Verwaltung im Grundsatz und ohne begründete Eile eine 20tägige Frist (vgl. Art. 67 Staatsverwaltungsgesetz). Der Grundsatz einer 20tägigen Rechtsmittelfrist darf heute mit Blick auf die Bundesgesetzgebung (vgl. VwVG, ATSG etc.), wo praktisch in allen ordentlichen Verwaltungsverfahren 30tägige Rechtsmittelfristen gelten, aber auch nach Sicht in die kantonale Gesetzgebung, wo sich die Legislative in der Spezialgesetzgebung vermehrt für 30tägige Fristen stark macht (vgl. z.B. Gesundheitsgesetz), als überholt resp. zu kurz bezeichnet werden – zumindest dort, wo keine zeitliche Dringlichkeit besteht. Eine 20tägige (nicht erstreckbare, da gesetzliche) Frist lässt denn auch dem Betroffenen kaum hinreichend Zeit, die Sach- und Rechtslage genügend abzuklären und eventuell Rat einzuholen, um die Erfolgsaussichten einer Beschwerde abzuwägen. Dagegen wäre es doch gerade im Interesse der Sache, dass allfällige Rechtsmittel nach entsprechendem sorgfältigem Abwägen nicht in vorsorglicher sondern vielmehr in einer Form eingereicht werden, die es den Rechtsmittelinstanzen ermöglicht, das Rechtsmittel rasch und rechtlich umfassend zu bearbeiten. Vor diesem Hintergrund sowie im Sinne eines Schrittes Richtung Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen bei den Verwaltungsverfahren ohne begründete Eile, drängt sich eine 30tägige Rechtsmittelfrist geradezu auf.

Datum: 26.10.2016

Erstunterzeichner:

KR Christian Schali

KR Branko Balaban

Mitunterzeichnende: